

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 17. Dezember 2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage „Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 17. Dezember 2021“ zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 17. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Gebührentarif 1.1.4. werden folgende neuen Gebührentarife eingefügt:

„1.1.5. Historisches Wahlgrab 20 Jahre	2.095,00 €
1.1.6. Historisches Wahlgrab 30 Jahre	3.143,00 €“

2. Nach dem Gebührentarif 1.3.4. werden folgende neuen Gebührentarife eingefügt:

„1.3.5 Beibestattung einer Tierurne als Grabbeigabe 20 Jahre	123,00 €
1.3.6 Beibestattung einer Tierurne als Grabbeigabe 30 Jahre	185,00 €“

3. Nach dem Gebührentarif 1.4.11. wird folgender neuer Gebührentarif eingefügt:

„1.4.12. Doppelurnenkammer im Kolumbarium 20 Jahre	3.936,00 €“
--	-------------

4. Der Gebührentarif 1.5.1. wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.1.1, 1.1.3, 1.1.5 sowie 1.2.1, bzw. 1/30 der Gebühr zu 1.1.2, 1.1.4, 1.1.6 und 1.2.2 pro Jahr des Wiedererwerbs“

5. Der Gebührentarif 1.6.1. wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.4.1, 1.4.3, 1.4.5, 1.4.7, 1.4.9, 1.4.11 und 1.4.12 bzw. 1/30 der Gebühren zu 1.4.2, 1.4.4, 1.4.6, 1.4.8 und 1.4.10 pro Jahr des Wiedererwerbs“

6. Nach dem Gebührentarif 2.2.1. werden folgende neuen Gebührentarife eingefügt:

„2.2.2. Urnenbeisetzung im Kolumbarium	80,00 €
2.2.3. Beisetzung einer Tierurne als Grabbeigabe	80,00 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 19. Dezember 2022

Reiner Breuer

Bürgermeister